

Zweitens: Die Organe des Staatsapparates gewährleisten Sicherheit und Ordnung, indem sie im Einzelfall Rechtsverletzer bzw. die für konkrete Gefahren oder Störungen Verantwortlichen veranlassen, die Gesetzlichkeit wieder herzustellen und die eingetretenen Gefahren oder Störungen zu beseitigen.

Die dazu erforderlichen Befugnisse sind in speziellen Rechtsvorschriften festgelegt. Dabei wird der Grundsatz verfolgt, daß dem Organ des Staatsapparates, das bestimmte Prozesse oder Bereiche des gesellschaftlichen Lebens leitet und plant, auch gleichzeitig die notwendigen Befugnisse zur Abwehr von Gefahren oder Störungen übertragen werden.

Die Abteilung Kultur des Rates des Kreises kann z. B. auf der Grundlage des § 4 der AO Nr. 2 über die Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik vom 1.11.1965 (GBl. II 1965 Nr. 112 S. 777) die staatliche Spielerlaubnis befristet oder unbefristet entziehen, wenn der Inhaber gegen Auflagen, die mit einer Spielerlaubnis verbunden sind, verstößt oder durch sein Verhalten Anlaß zu Störungen der Sicherheit und Ordnung bietet.

Darüber hinaus sind zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung spezielle staatliche Aufsichtsorgane tätig, wie z. B. die Staatliche Bauaufsicht oder die Staatliche Hygieneinspektion. Diese Organe sind berechtigt, auf der Grundlage spezieller Rechtsvorschriften die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren oder Störungen der Sicherheit und Ordnung zu treffen (vgl. z. B. § 8 Abs. 2 Hyg. Insp.-VO).

Gefahren oder Störungen der Sicherheit und Ordnung können auf verschiedene Art und Weise entstehen, so *durch rechtswidriges Handeln von Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen oder von Bürgern*. Falls erforderlich, wird dagegen mit Ordnungsstrafmaßnahmen oder anderen Maßnahmen verwaltungsrechtlicher Verantwortlichkeit oder — wenn notwendig — mit einer Kombination von beiden vorgegangen (vgl. dazu auch 7.6.).

Mit einer Ordnungsstrafmaßnahme gemäß § 25 i. V. m. § 16 Abs. 1 der Straßen-VO kann z. B. ein Bürger belegt werden, der entgegen erteilten Auflagen vorsätzlich ein Bauwerk innerhalb der Straßenbegrenzung errichtet hat. Unter Umständen ist aber zur Beseitigung der Störung und zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes eine weitere verwaltungsrechtliche Maßnahme erforderlich. Sie kann in einer Ersatzvornahme bestehen, die die zuständigen örtlichen Organe des Staatsapparates auf Grund § 22 Abs. 4 der Straßen-VO veranlassen, „wenn es die Sicherheit erfordert und ein unverzügliches Handeln notwendig und der Verpflichtete zur kurzfristigen Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes nicht in der Lage ist oder nicht herangezogen werden kann“. Die Kosten der Ersatzvornahme trägt der betreffende Bürger.

Gefahren oder Störungen der Sicherheit und Ordnung können aber auch *durch Ereignisse, Vorkommnisse oder Umstände entstehen, die teilweise oder völlig* ^{Jma^{angigv}} Willen der Menschen eintreten, wie Hochwasser, Eisgang, Schneefälle, Waldbrände, Blitzeinschläge, Stürme ^{Naturereignisse.}

Dazu gehört auch das Auftreten von tierischen und pflanzlichen Schädlingen sowie Tier- und Pflanzenkrankheiten. Aus den einschlägigen Rechtsvorschriften geht hervor, wer für die Abwehr oder Beseitigung solcher Gefahren oder Störungen in Anspruch genommen werden kann. Die Inanspruchnahme erfolgt in der Regel durch individuelle Entscheidungen der zuständigen Organe des Staatsapparates — wie Auflagen oder andere Forderungen —, die sowohl für die betreffenden Bürger als auch für beauftragte Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrich-